

Interpellation Egli-Rossrüti vom 8. Mai 2001
(Wortlaut anschliessend)

Sind rein kommerzielle Unterhaltungsanlässe in der Landwirtschaftszone zulässig?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. August 2001

In seiner Interpellation erkundigt sich Lorenz Egli-Rossrüti nach der Bewilligungspraxis für Anlässe in der Landwirtschaftszone, insbesondere für solche rein kommerzieller Art. Insbesondere möchte er wissen, welche Stellen für die Bewilligungserteilung zuständig sind. Weiter erkundigt er sich nach den zonenrechtlichen Vorschriften sowie den massgeblichen Lärmschutzvorschriften.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Zunächst ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Regierung gegen unnötigen administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Unterhaltungsanlässen verschiedenster Art ist. Insbesondere Anlässe von örtlichen Vereinen sollen auf einfache Art und Weise auch künftig möglich bleiben.

Die Frage der Bewilligungspflicht und der massgeblichen Vorschriften für Anlässe können immer nur aufgrund der konkreten Umstände beurteilt werden. Wichtig sind: Art des Anlasses, zeitliche Dauer, Zahl der Besucher, Art der Auswirkungen auf die Umgebung usw. Unterschiede ergeben sich dabei unter anderem aufgrund des Standortes des Anlasses. Im Einzelnen können insbesondere Vorschriften der Unterhaltungsgewerbe-, Gastgewerbe-, Feuer- schutz-, Gewässerschutz-, Baugesetz-, Wald-, Strassen-, Strassenverkehrs-, Umweltschutz- und Waldgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz massgebend sein. Der Umfang der Bewilligungspflicht ist unterschiedlich geregelt. Teilweise bestehen detaillierte Abgrenzungskriterien (z.B. Art. 19 ff. der Verordnung zum Einführungs- gesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.11), teilweise ist anhand von Ge- neralklauseln zu bestimmen, ob eine Bewilligungspflicht besteht (etwa Art. 78 des Baugeset- zes, sGS 731.1; abgekürzt BauG). Grundsätzlich kann dabei davon ausgegangen werden, dass kurzfristige Anlässe (Open Airs, Zirkusaufführungen, einmalige Festanlässe und derglei- chen) oder wenig intensive länger dauernde Nutzungen mit geringen Immissionen (kleine Be- sucherzahl, geringe genutzte Bodenfläche usw.) nicht baubewilligungspflichtig sind. Ob der Anlass kommerzieller oder ideeller Art ist, spielt dabei zur Hauptsache nur bei einer allfälligen Interessenabwägung (z.B. bei einer Ausnahmegewilligung nach BauG) eine Rolle.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Die Federführung für die Beurteilung solcher Anlässe liegt bei der politischen Gemeinde. Soweit eine kantonale Stelle zuständig ist (Teilbewilligung, Anhörung), hat die zuständige Gemeindebehörde die kantonale Stelle in das Verfahren miteinzubeziehen. Der Gesamt- entscheidung sowie allfällige kantonale Teilbewilligungen sind durch die zuständige Gemeinde- behörde zu eröffnen. Dieser Verfahrensablauf gilt unabhängig davon, ob es sich um einen rein kommerziellen Anlass handelt oder nicht.

2. Die Zone ist für die Beurteilung nicht massgebend. Die Zulässigkeit von Unterhaltungsanlässen ist vielmehr anhand der konkreten Umstände (etwa Art der Nutzung, Zahl der erwarteten Besucher/Umsatz, Erschliessung/Parkierung, Immissionen, einmaliger oder wiederkehrender Anlass usw.), der konkreten örtlichen Verhältnisse und in Berücksichtigung allfälliger kommunaler Vorschriften zu beurteilen.
3. In allgemeiner Form kann die Frage nicht beantwortet werden, weil weitere Kriterien (Intensität der Nutzung, Besucherzahl, Immissionen usw.) mitbeurteilt werden müssen.
4. Massgebend ist Art. 7 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV). Derartige Anlässe gelten – soweit sie überhaupt vom Umweltschutzrecht erfasst werden – als neue ortsfeste Anlage, welche die Planungswerte einzuhalten haben. Weiter gilt das Vorsorgeprinzip, wonach Emissionen soweit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
5. Die eidgenössische Schall- und Laserverordnung (SR 814.710) legt die höchstzulässigen Grenzwerte für die Besucher im Innern von Gebäuden und dergleichen (Innenlärm) fest (93 dB[A]). Für die Bereiche ausserhalb von Gebäuden (Aussenlärm) gelten die Begrenzungen von Art. 7 LSV. Besondere Lärmschutzvorschriften für Nutztierbestände oder Wildtiere bestehen nicht.

28. August 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.45

Interpellation Egli-Rossrüti: «Sind rein kommerzielle Unterhaltungsanlässe in der Landwirtschaftszone zulässig?»

Es werden Zirkuszelte für Bar-Pub-Festivals in der Grundwasserschutzzone S 3 aufgestellt, die in der Landwirtschaftszone liegen. Betrieben werden diese Anlässe von Privatpersonen oder Firmen. Festplätze, die von Vereinen, Gemeinden oder Verbänden durchgeführt werden, sind nicht rein kommerziell.

Es geht nicht darum, solche Anlässe zu verhindern, sondern die Bewilligungspraxis zu hinterfragen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer bewilligt rein kommerzielle Unterhaltungsanlässe in der Landwirtschaftszone? Ist dafür der Kanton oder die Gemeinde zuständig?
2. In welchen Zonen sind solche Anlässe zulässig?
3. Ist es zulässig, dass solche Anlagen von ca. 3000 m² Grösse über 1½ Monate fest installiert bleiben?
4. Wie sind die Lärmschutzvorschriften für solche Anlässe geregelt?
5. Wenn die Grenzwerte der Schall- und Laserverordnung eingehalten werden, ist für landwirtschaftliche Nutztiere wie auch lebende Wildtiere die Belastung beachtlich. Wird bei den Bewilligungsverfahren auf Nutztierbestände Rücksicht genommen?»

8. Mai 2001